

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum ProfiTicket

Präambel

ProfiTickets sind Abonnementsfahrkarten des Hamburger Verkehrsverbundes (hvv), die Arbeitnehmende über ihre Arbeitgeber (Großkunden) im Rahmen eines Großkundenabonnements (GKA) beziehen können. Mit der Gesamtabwicklung des GKA haben die Verkehrsunternehmen im hvv durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag die S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn), Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg beauftragt und ermächtigt.

Das Vertragsverhältnis zwischen der S-Bahn und den Großkunden wird in GKA Verträgen geregelt, und zwar unter den Voraussetzungen:

- des Abschnitts 3.5.1 hvv Gemeinschaftstarif in einem Vertrag mit der S-Bahn direkt (Direktvertrag) oder
- des Abschnitts 3.5.2 hvv Gemeinschaftstarif in einem Vertrag, den der ProfiTicket Vertriebspartner der S-Bahn in deren Vertretung schließt (Aufnahmevertrag).

Maßgeblich für diese Verträge sind der hvv Gemeinschaftstarif, insbesondere Abschnitt 3.5, sowie diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum ProfiTicket“ (AGB) in der jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen des hvv Gemeinschaftstarifs, die das ProfiTicket betreffen, sind in dem auch in digitaler Form bereit gestellten Sonderdruck „Benutzungsbedingungen für ProfiTickets im hvv Großkundenabonnement“ (Benutzungsbedingungen) zusammengefasst.

Firmenstammdaten | Auskunftserteilung

Mit der Unterzeichnung des GKA Vertrages erklären sich die Großkunden bereit,

- wahrheitsgemäße, genaue, aktuelle und vollständige Angaben über Firma und Belegschaft zu liefern (Firmenstammdaten) und etwaige Änderungen unverzüglich der S-Bahn bzw. dem ProfiTicket Vertriebspartner mitzuteilen sowie
- während und nach Auslaufen des Vertrages die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Auskünfte zu erteilen.

Kundenbetreuung | Ansprechperson

Vor Inkrafttreten des Vertragsverhältnisses

- benennt die S-Bahn bzw. der ProfiTicket Vertriebspartner eine für die Kundenbetreuung zuständige Person
- benennt der Großkunde unter seinen Mitarbeitenden eine Ansprechperson, die für die korrekte Umsetzung des GKA Vertrages verantwortlich ist und gegenüber der S-Bahn verbindlich die Vertretungsfunktion des Großkunden wahrnimmt, sowie jeweils eine weitere Person als Stellvertretung. Änderungen sind der S-Bahn, bzw. dem Vertriebspartner schriftlich mitzuteilen.

Die Ansprechperson beim Großkunden erhält einen Onlinezugang zu den für ihre Arbeit erforderlichen Hilfs und Informationsmitteln. Über Änderungen und Aktualisierungen wird der Großkunde umgehend durch die S-Bahn/den ProfiTicket Vertriebspartner informiert. Nach Absprache mit der S-Bahn/dem ProfiTicket Vertriebspartner kann eine persönliche Einweisung verabredet werden.

Versorgung der Großkunden mit digitalen ProfiTickets

Nach Unterzeichnung des GKA Vertrages veranlasst die S-Bahn/der ProfiTicket Vertriebspartner, dass den Mitarbeitenden des Großkunden, für die dieser ProfiTickets bestellt hat, die notwendigen Daten übermittelt werden, so dass die jeweiligen Mitarbeitenden das ProfiTicket auf ihrem jeweiligen Empfangsgerät aktivieren und sodann in digitaler Form nutzen können.

Für die Bereitstellung der ProfiTickets wird dem Großkunden von der S-Bahn / dem ProfiTicket Vertriebspartner ein Web-Link für seine Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. Über den bereitgestellten Web-Link können sodann die Mitarbeitenden des Groß-

kunden nach vorheriger Annahme der Datenschutzbestimmungen ihr ProfiTicket bestellen und abrufen. Über das Arbeitgeberportal kann der Arbeitgeber außerdem alle personen- und antragsbezogenen Daten einsehen und anpassen.

Aufgaben im Großkundenabonnement und Inkasso des Fahrgeldes

- Der Großkunde
- unterstützt die Überleitung aus dem Einzelabonnement in das Großkundenabonnement,
 - gibt die ProfiTicket-Anträge über das Arbeitgeberportal frei,
 - unterstützt Werbemaßnahmen der S-Bahn bei seinen Mitarbeitenden zur Gewinnung neuer Teilnehmender am Großkundenabonnement,
 - informiert am GKA Teilnehmende über Tarifänderungen unverzüglich nach Bekanntgabe durch die S-Bahn,
 - gibt erforderliche Auskünfte im Zusammenhang mit Fahrkartenkontrollen,
 - veranlasst das monatliche Fahrgeldinkasso vom Gehalt der Teilnehmenden,
 - hält die von den Teilnehmenden einbehaltenen Fahrgelder von seinem eigenen Geschäftsvermögen in geeigneter Weise getrennt und führt dazu ein Sonderkonto und
 - veranlasst Fahrgeldgutschriften bei Erstattung im Krankheitsfall gemäß Benutzungsbedingungen.

Zahlungsverkehr und Soll-Ist-Vergleich

Der Großkunde veranlasst monatlich zum vereinbarten Zahlungsziel die Überweisung der von den Mitarbeitenden einbehaltenen Fahrgelder in einer Summe. Das Zahlungsziel richtet sich nach dem Termin der Lohn/Gehaltszahlung und ist spätestens der letzte Werktag des Monats.

Die S-Bahn/der ProfiTicket Vertriebspartner ermittelt monatlich die Sollstellung des Fahrgeldes anhand der digital freigeschalteten ProfiTickets und der eingegangenen Belege sowie der tariflichen Teilnahmevoraussetzungen.

Für Direktverträge führt die S-Bahn zum Monatsende einen Soll IstVergleich durch. Das Ergebnis des SollIstVergleichs wird in einem Kontrollblatt dokumentiert und bis zum 10. des Folgemonats an den Großkunden gesandt.

Bei Aufnahmeverträgen zieht der ProfiTicket Vertriebspartner den monatlichen Fahrgeldbetrag beim Großkunden ein.

Kontrollrechte der S-Bahn

Die S-Bahn hat das Recht, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen Pflichten zu überprüfen.

Laufzeit | Kündigung des Vertragsverhältnisses

GKA Verträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie können mit einer Frist von drei Monaten von beiden Partnern zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit von je 12 Monaten gekündigt werden. Eine außerordentliche fristlose Kündigung durch die S-Bahn ist möglich, wenn

- die Voraussetzungen für den Abschluss von Großkundenabonnementverträgen gemäß Abschnitt 3.5.1 oder 3.5.2 hvv Gemeinschaftstarif nicht oder nicht mehr gegeben sind oder
- der Termin für die monatliche Weiterleitung des Fahrgeldes wiederholt trotz Mahnung nicht eingehalten wurde oder der Großkunde in Vermögensverfall gerät oder
- der Großkunde einem Missbrauch des Arbeitgeberportals nicht vorbeugt oder
- bei erheblichen Verstößen gegen die vertraglichen Pflichten.

Bei Tarifänderungen oder wesentlichen Änderungen dieser AGB ist eine außerordentliche Kündigung durch den Großkunden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifänderung bzw. der Änderung dieser AGB innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe durch die S-Bahn möglich; diese Kündigungsmöglichkeit besteht für ProfiTicket Vertriebspartner nicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum ProfiTicket

Zudem ist der Großkunde berechtigt, dass Vertragsverhältnis außerordentlich zum Zeitpunkt der Einführung des bundesweiten Deutschlandtickets zu kündigen, sofern zuvor zwischen der S-Bahn und dem Großkunden ein Vertrag über die Teilnahme am hvv-Großkundenabonnement für das Deutschlandticket geschlossen worden ist.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Haftung | Vertragsverstöße

Die Vertragsparteien haften einander für die sachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihnen für ihren Leistungsanteil übernommenen Verpflichtungen nach Maßgabe der Benutzungsbedingungen und dieser AGB.

Für den Fall, dass ein Großkunde seiner Verpflichtung zur Beteiligung am Fahrgeld seines Arbeitnehmers gemäß Ziffer 3.5.1 b) hvv Gemeinschaftstarif nicht nachkommt, hat er für jeden Monat, in dem er mit der Zuschusszahlung mehr als einen Monat in Rückstand geraten ist, den Differenzbetrag zwischen dem Preis des ProfiTickets und einer Vollzeitkarte im Abo der entsprechenden örtlichen Gültigkeit an die S-Bahn zu zahlen, unbeschadet seiner Verpflichtung, sich an dem Fahrgeld seines Arbeitnehmers zu beteiligen.

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten aus GKA Verträgen werden von der S-Bahn und den ProfiTicket Vertriebspartnern entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages gespeichert und geschützt. Werden personenbezogene Vertragsdaten im Rahmen der Durchführung des Vertrages an Dritte übermittelt, trägt die S-Bahn bzw. der ProfiTicket Vertriebspartner dafür Sorge, dass diese Daten ausschließlich dem Vertragszweck entsprechend verarbeitet oder genutzt werden.

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben diese AGB im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den gemeinsamen Zielen am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls diese AGB eine Regelungslücke aufweisen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.